



# Umweltbericht

## BLT Baselland Transport AG Arlesheim BL

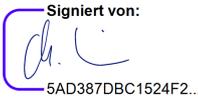
Neue Schrankenanlage BUe Birseckstrasse, km 4.200

Oberwil, 29.04.2025

### Zeichnungsberechtigte Projektverantwortliche BLT

Name	Fabiano Rosa	David Niederhauser
Funktion	Leiter Fahrbahn & Projekte	Projektleiter elektrische Anlagen
Visum	 <p>DocuSigned by: E932A2C7A837447...</p>	 <p>Signiert von: 248E96101949407...</p>

### Projektverfasser

Name	Christian Waldmeier
Funktion	Projektleiter
Visum	 <p>Signiert von: 5AD387DBC1524F2...</p>



## Impressum

<b>Gesuchsteller</b>	BLT Baselland Transport AG Patrick Zeller Grenzweg 1 4104 Oberwil	
	Tel.: 061 406 11 51	
<b>Projektausarbeitung</b>	Signalplan AG Aarauerstrasse 11 4600 Olten	
	Tel.: 062 293 51 31 info@signalplan.ch signalplan.ch	
<b>Verfasser</b>	Christian Waldmeier	
<b>Verteiler</b>	Fabiano Rosa David Niederhauser	BLT BLT
<b>Review</b>	01.07.2024	Richard Meier
<b>Freigabe</b>	14.01.2025	BLT / Fabiano Rosa
<b>Projektbezeichnung</b>	K2403081	

## Versionenverwaltung

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
V0.1	12.06.2024	Entwurf
V0.5	27.06.2024	Zum internen Review
V0.6	02.07.2024	Einarbeitung Review und Abgabe zur Vernehmlassung an BLT
V0.7	13.01.2025	Abgabe BLT, Dossier Gut zum Druck
V1.0	15.01.2025	Abgabe für SvP-P / Abgabe Bahn / Eingabe BAV



## Inhaltsverzeichnis

1	Umweltbericht .....	4
1.1	UVP-Pflicht .....	4
1.2	Umweltrelevanz-Matrix .....	5
1.2.1	Natur und Landschaft .....	6
1.2.2	Wald.....	6
1.2.3	Grundwasser, Wasserversorgung.....	6
1.2.4	Entwässerung.....	6
1.2.5	Oberirdische Gewässer, Fischerei .....	6
1.2.6	Störfallvorsorge .....	6
1.2.7	Belastete Standorte .....	6
1.2.8	Abfälle und Materialbewirtschaftung .....	6
1.2.9	Boden .....	7
1.2.10	Luft.....	7
1.2.11	Nichtionisierende Strahlung (NIS) .....	7
1.2.12	Lärm.....	7
1.2.13	Erschütterung / Körperschall .....	8
1.2.14	Naturgefahren.....	8
1.2.15	Fruchtfolgeflächen .....	8
1.2.16	Denkmalpflege, und Ortsbildschutz.....	8
1.2.17	Archäologie, Paläontologie.....	8
1.2.18	Historische Verkehrswege.....	8
1.2.19	Langsamverkehr .....	8
1.3	Raumplanung .....	8
2	Projektgrundlagen .....	9
2.1	Projektgrundlagen .....	9
2.2	Hoheitliche Vorschriften .....	9
2.3	Regelwerk, Weisungen, Reglemente .....	9



## **1 Umweltbericht**

### **1.1 UVP-Pflicht**

Das vorliegende Projekt unterliegt gemäss Anhang Nr. 12.2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) vom 19. Oktober 1988 (Stand 1. August 2022) nicht der UVP-Pflicht.



## 1.2 Umweltsrelevanz-Matrix

Dieser Umweltbericht beantwortet die Frage, ob – und in welchen Bereichen – das Projekt Auswirkungen auf die Umwelt hat.

- Die gesetzlichen Vorgaben können ohne Massnahmen eingehalten werden.
- Die gesetzlichen Vorgaben können mit Standardmassnahmen eingehalten werden.
- Die gesetzlichen Vorgaben können mit spezifischen Massnahmen eingehalten werden.

Bereich	Umweltbaubegleitung	Natur und Landschaft	Wald	Grundwasser, Wasserversorgung	Entwässerung	Oberirdische Gewässer, Fischerei	Störfallvorsorge	Belastete Standorte	Abfälle und Materialbewirtschaftung	Boden	Luft	Nichtionisierende Strahlung (NIS)	Licht	Lärm	Erschütterungen / Körperschall	Naturgefahren	Fruchtfolgeflächen	Denkmalpflege, und Ortsbildschutz	Archäologie, Paläontologie	Historische Verkehrswege	Langsamverkehr
<b>Bauphase</b>	nein	▪	▪	•	▪	•	▪	▪	•	▪	•	▪	▪	•	▪	•	▪	▪	▪	▪	▪
<b>Betriebsphase</b>		▪	▪	•	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	•	▪	•	▪	▪	▪	▪	▪



### **1.2.1 Natur und Landschaft**

Vom Projekt sind keine Landschaftsschutzgebiete, keine inventarisierten Lebensräume, keine schutzwürdigen Lebensräume bzw. geschützte Arten betroffen. Eine allfällige Ufervegetation wird nicht zerstört. Es werden weder Wildtierkorridore oder Vernetzungsachsen der Fauna unterbrochen noch deren Funktion gestört.

### **1.2.2 Wald**

Für die Ausführung ist keine Rodung notwendig.

### **1.2.3 Grundwasser, Wasserversorgung**

Grundwasserschutzzonen sind durch das Projekt nicht tangiert, aber teilweise der Gewässerschutzbereich Au. Ein Eingriff ins Grundwasser erfolgt nicht, da keine relevanten Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Trinkwasserfassungen werden nicht tangiert.

### **1.2.4 Entwässerung**

Niederschlagswasser wird – wie bislang – oberflächlich über die Belagsflächen abgeleitet und unmittelbar im anschliessenden Bereich in die Kanalisation geleitet oder versickert teilweise über die belebte Bodenschicht. Die versiegelte Fläche wird gegenüber heute nicht verändert, die Menge des anfallenden Niederschlagswassers bleibt unverändert.

Die Entwässerung erfährt keine Veränderung und entspricht den geltenden Vorschriften.

Während der Bauphase wird die SIA Empfehlung 431 "Entwässerung von Baustellen" berücksichtigt.

### **1.2.5 Oberirdische Gewässer, Fischerei**

Es sind weder Eingriffe an Gewässern, noch ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf noch Eingriffe in die Ufer und Sohle oder die Interessen der Fischerei vorgesehen, da die zu erstellenden Fundamente und Schächte ausserhalb deren Einflussbereiche liegen.

### **1.2.6 Störfallvorsorge**

Störfälle werden als nicht relevant betrachtet, da während und nach der Realisierung keine wesentlichen Änderungen eintreten, sowie keine gefährlichen Güter transportiert oder deponiert werden.

### **1.2.7 Belastete Standorte**

Im Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs (KbS BAV) sind im Projektperimeter keine Altlastverdachtsflächen vermerkt. Im Kataster des Kantons BL sind keine belasteten Ablagerungsstandorte verzeichnet.

Wenn bei den Arbeiten Material gefunden wird, das über die bisherigen Kenntnisse hinaus belastet sein könnte, wird die Fachbehörde miteinbezogen und die allfälligen Massnahmen werden abgesprochen

### **1.2.8 Abfälle und Materialbewirtschaftung**

Während den Bauarbeiten kommt es nur neben dem Gleisbereich im Schotterbereich (Strassenbelag) zu Aushubarbeiten. Beim anfallenden Aushub handelt es sich um nicht oder nur leicht kontaminierte kleine Kubaturen (Kleinmengen). Der Schotter wird belassen.

Der Unternehmer hält sich an die Gleishubrichtlinie des BAV / BUWAL. Das Aushub- und Abbruchmaterial wird auf einer bewilligten Deponie entsorgt. Die alten Anlageteile werden abgebrochen und nach geltenden Vorschriften entsorgt.



### 1.2.9 Boden

Durch das Projekt wird grundsätzlich kein zusätzlicher Boden (oberste, unversiegelte Erdschicht) tangiert. Ausnahme: Apparatekabine und sechs neue Fundamente (Signalmasten, Antriebe) werden in die oberste Erdschicht versetzt. Als Sauberkeitsschicht wird eine Magerbetonsohle eingebracht.

### 1.2.10 Luft

In der Bauphase werden Baumaschinen eingesetzt, welche Luftschadstoffemissionen erzeugen. Die Anforderungen gemäss *Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen* (BAFU, Stand Februar 2016) werden eingehalten. Die Luftschadstoffemissionen im Projektperimeter werden der Massnahmenstufe A zugeordnet:

- Ländlich;
- Dauer der Baustelle < 1.5 Jahre;
- Grösse der Baustelle: Fläche < 10'000 m<sup>2</sup> bzw. Kubaturen < 20'000 m<sup>3</sup>.

### 1.2.11 Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Fahrleitung wird mit Gleichstrom betrieben. Für mit Gleichstrom betriebene Bahnanlagen legt die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) keine vorsorgliche Emissionsbegrenzung fest. Die maximalen Immissionsgrenzwerte werden von solchen Bahnanlagen nicht überschritten. Die Elemente werden gemäss dem Erdungskonzept BUE (Ordnungsziffer 14.06.02) geerdet. Alle Kabel haben einen Stahlmantel.

### 1.2.12 Lärm

#### Bauphase

Zur Begrenzung des Lärms während der Bauphase ist die Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 24. März 2006 (Stand vom 2011) gemäss Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) massgebend. Die Baulärmrichtlinie unterscheidet zwischen verschiedenen Massnahmenstufen, welche je nach Ausmass (Dauer, Lärmempfindlichkeit, Abstand, Tageszeit) und Art der Belastung (Bautransporte, lärmige Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten) festgelegt werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Lärmempfindlichkeitsstufen ES II (Wohnzonen) und ES III (Wohn- und Gewerbezone, Landwirtschaftszonen). Die Bauphase dauert insgesamt ca. 2 Monate. Die Arbeiten ausserhalb des Gleisbereiches, insbesondere der Rückbau der bestehenden Fundamente und der Ersatz der Signalanlagen, werden während der Regelarbeitszeiten durchgeführt. Die Arbeiten im Gleisbereich müssen ausserhalb der Stosszeiten (bei ausgedünntem Fahrplan) und damit ausserhalb der Regelarbeitszeiten erfolgen. Lärmintensive Arbeiten während Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch werden max. 1 Woche dauern und nicht nach 22 Uhr durchgeführt. Es wird auch der Einsatz von Bahnersatz geprüft, um die Arbeiten im Gleisbereich tagsüber durchführen zu können.

#### Lärmige Bauarbeiten:

Die lärmige Bauphase dauert ca. 8 Wochen, es sind Räume der Lärmempfindlichkeitsstufe II und III betroffen. Es gilt die Massnahmen der Stufe A gem. Baulärm-Richtlinie umzusetzen. Maschinen und Geräte entsprechen der Normalausrüstung.

#### Lärmintensive Bauarbeiten:

Die lärmintensiven Arbeiten dauern weniger als 8 Wochen aber länger als 1 Woche und unterliegen der Massnahmenstufe B. Die lärmintensiven Arbeiten sind auf 8 Stunden pro Tag beschränkt (7 bis 12 und 14 bis 17 Uhr). Die Maschinen und Geräte entsprechen dem anerkannten Stand der Technik.



#### Arbeiten während Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch:

Die lärmigen Arbeiten während Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch dauern weniger als 8 Wochen, die lärmintensiven Arbeiten während Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch dauern weniger als 1 Woche. Damit kommt für Bauarbeiten während Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch die Massnahmenstufe B zum Tragen. Die Maschinen und Geräte entsprechen dem anerkannten Stand der Technik.

#### Bautransporte:

Bautransporte finden ausschliesslich zwischen 6 und 22 Uhr statt und aufgrund der geringen Kubaturen werden nur wenige Bautransporte erwartet. Damit unterliegen die Bautransporte der Massnahmenstufe A. Die Bautransporte entsprechen der Normalausrüstung. Die umzusetzenden Massnahmen sind dem Anhang B zu entnehmen.

#### Betriebsphase

Durch das Projekt ändert sich der betriebliche Bahnlärm nur marginal (zusätzliche Antriebe).

### **1.2.13 Erschütterung / Körperschall**

Mit dem Projekt erfolgt keine Änderung.

### **1.2.14 Naturgefahren**

Gemäss dem Geoportal des Kantons Baselland liegt der Bahnübergang in einem Gefahrengbiet Hangwasser.

Mit dem Projekt erfolgt keine Änderung, welche die Gefährdung reduziert oder erhöht, das Abflussprofil wird nicht reduziert.

### **1.2.15 Fruchtfolgeflächen**

Es werden keine Fruchtfolgeflächen (FFF) tangiert.

### **1.2.16 Denkmalpflege, und Ortsbildschutz**

In diesem Projekt sind keine verzeichneten schützenswerten Ortsbilder, UNESCO Welterbestätten, kantonalen bzw. kommunalen Ortsbildschutzzonen, inventarisierten Denkmäler oder Objekte, die unter Bundesschutz stehen, betroffen. Es betrifft keine Kunst- und Hochbauten von besonderem ingenieurbaumässigen oder landschaftsprägendem Wert.

### **1.2.17 Archäologie, Paläontologie**

Es betrifft keine nachgewiesenen oder vermuteten archäologischen Objekte (Fundstellen oder Ruinen) oder unbebaute und ungestörte, natürlich gewachsene Böden (Wiesland, Äcker, Wald).

Es betrifft auch keine nachgewiesenen paläontologischen Fundstellen oder bedeutende fossilführende Formationen.

### **1.2.18 Historische Verkehrswege**

In diesem Projekt werden keine historischen Verkehrswege unterbrochen.

### **1.2.19 Langsamverkehr**

In diesem Projekt werden keine Fuss-, Wander- oder Velowege unterbrochen.

Es werden keine Fuss-, Wander- oder Velowege in Bezug auf ihre Attraktivität oder Sicherheit beeinträchtigt.

## **1.3 Raumplanung**

Mit dem Projekt erfolgt keine Änderung.



## 2 Projektgrundlagen

Basis für die Arbeiten sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. Während der Projektausarbeitung wurden insbesondere folgende Grundlagen konsultiert:

### 2.1 Projektgrundlagen

Dokument	Stand
Filmaufnahmen	2022
Fotos	2024
Bahndaten BLT, CAD	2019
Infrasysdaten	2019
AV-Daten der Gemeinde Arlesheim	Stand 2016

### 2.2 Hoheitliche Vorschriften

Dokument	Stand
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101) vom 20. Dezember 1957	01.07.2024
Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1) vom 23. November 1983	01.07.2024
Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, inkl. Kommentare) vom 1. Januar 1984	01.07.2024
Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE) vom 2. Feb. 2000 (Stand am 1. Juli 2014); SR 742.142.1	01.11.2014
Richtlinie des BAV zu VPVE Art. 3: Anforderungen an Planvorlagen	01.07.2013
Richtlinie Nachweisführung Sicherungsanlagen für Anlagen gemäss EBV Kap. 2, Abschnitte 6, 7 und 8 in Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren, V 3.0	23.10.2015
Signalisationsverordnung SSV (SR 741.21) vom 5. Sept. 1979	01.01.2025
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) vom 19. Oktober 1988	01.08.2022

### 2.3 Regelwerk, Weisungen, Reglemente

Dokument	gültig ab
R RTE 25931 Bahnübergang (Basisdokumentation)	26.07.2019
R RTE 25000 Kompendium Sicherungsanlagen Regelwerk Technik Eisenbahn R RTE 25000 - 25064	02.09.2020
Checkliste Umwelt für Eisenbahnanlagen	08.2022
Luftreinhaltung auf Baustellen, Richtlinie des BAFU	02.2016
Baulärm-Richtlinie des BAFU	24.03.2006 (Stand 2011)